

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3957

Urteil Nr. 5/2007
vom 11. Januar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 67ter der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Polizeigericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. März 2006 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen die « Patrick Maréchal » PGmbH, dessen Ausfertigung am 7. April 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist die unterschiedliche Behandlung der Verkehrsteilnehmer, die Opfer eines Verkehrsunfalls sind, je nachdem, ob das Fahrzeug, mit dem Fahrerflucht begangen und ein Unfall verursacht wurde, auf den Namen einer natürlichen Person oder einer juristischen Person zugelassen ist, im Einklang mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern im ersten Fall Artikel 67*bis* des Gesetzes vom 16. März 1968 die Schuldvermutung einführt zu Lasten des Inhabers des amtlichen Kennzeichens eines Kraftfahrzeugs, mit dem eine Übertretung begangen wurde, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist, während im zweiten Fall Artikel 67*ter* desselben Gesetzes in Bezug auf die natürlichen Personen, die die juristische Person rechtlich vertreten, nur die Verpflichtung auferlegt, die Identität des Führers zum Zeitpunkt der Tat, oder wenn sie diese nicht kennen, die Identität der für das Fahrzeug verantwortlichen Person mitzuteilen, ohne dass das Nichteinhalten dieser Verpflichtung jedoch dermaßen bestraft wird, dass die Fahrerflucht und die Verkehrsübertretungen einer natürlichen Person oder der juristischen Person zur Last gelegt werden können? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Artikel 67*ter*, der durch das Gesetz vom 4. August 1996 in die durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei eingefügt wurde, bestimmt:

« Wird ein Verstoß gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse mit einem auf den Namen einer juristischen Person eingetragenen Motorfahrzeug begangen, sind die natürlichen Personen, die die juristische Person rechtlich vertreten, verpflichtet, die Identität des Führers zum Zeitpunkt der Tat oder, wenn sie diese nicht kennen, die Identität der für das Fahrzeug verantwortlichen Person mitzuteilen.

Diese Mitteilung muss binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Zusendung der Anfrage um Auskunft, die der Abschrift des Protokolls beigelegt ist, erfolgen.

War die für das Fahrzeug verantwortliche Person zum Zeitpunkt der Tat nicht Führer, ist sie ebenfalls verpflichtet, nach den oben festgelegten Modalitäten, die Identität des Führers mitzuteilen.

Natürliche Personen, die eine juristische Person als Inhaber des Nummernschildes oder als Halter eines Fahrzeugs rechtlich vertreten, sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Pflicht zu treffen ».

B.2. Gemäß diesem Artikel ist die natürliche Person, die die juristische Person vertritt, verantwortlich für die Mitteilung der Identität des Fahrers oder der für das Fahrzeug verantwortlichen Person, wenn eine Übertretung dieser Gesetze mit einem auf den Namen dieser juristischen Person zugelassenen Fahrzeug begangen wurde.

Wird die Identität des Fahrers oder der zum Zeitpunkt der Übertretung haftbaren Person nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt, so sind die für eine Übertretung von Artikel 67ter drohenden Strafen in Artikel 29ter derselben Gesetze festgelegt.

B.3. In seinem Urteil Nr. 104/2003 vom 22. Juli 2003 hat der Hof erkannt, dass es « nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt [ist], dass für die nach dem 2. Juli 1999 begangenen Straftaten die in Artikel 67ter des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei genannten Personen persönlich haftbar bleiben für Straftaten, die einer juristischen Person angelastet werden, während Artikel 5 des Strafgesetzbuches auf allgemeine Weise eine eigene strafrechtliche Haftung der juristischen Person vorsieht » (B.7), hat aber festgestellt, dass diese Bestimmung, dahingehend ausgelegt, dass sie implizit durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches abgeändert wurde, keinen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied herbeiführt.

B.4. Artikel 5 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, hat eine eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen eingeführt, die eigenständig ist und sich von derjenigen der natürlichen Personen unterscheidet, die für die juristische Person gehandelt oder dies unterlassen haben. Die damit vorgenommene Änderung der fraglichen Bestimmung in der durch den Hof im vorerwähnten Urteil Nr. 104/2003 für mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar befundenen Auslegung bezieht sich auf die Regeln der Zurechenbarkeit der Übertretung im Sinne von Artikel 67ter.

B.5.1. Aufgrund von Artikel 5 des Strafgesetzbuches geht der Richter, der feststellt, dass die im vorerwähnten Artikel 67ter vorgesehene Übertretung für Rechnung der juristischen Person begangen wurde, von deren strafrechtlicher Haftung aus. Wenn die Übertretung ausschließlich durch das Eingreifen einer identifizierten natürlichen Person begangen wurde, verurteilt er von der natürlichen Person oder der juristischen Person diejenige, die den schwersten Fehler begangen hat. Wenn schließlich die identifizierte natürliche Person den Fehler wissentlich und willentlich begangen hat, kann der Richter sie gleichzeitig mit der haftbaren juristischen Person verurteilen.

B.5.2. Im Urteil Nr. 24/2005 vom 26. Januar 2005 hat der Hof den Standpunkt vertreten, dass es im Falle der Nichtmitteilung der Identität des Fahrers oder der für ein Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übertretung verantwortlichen Person « dem Richter in Anwendung von Artikel 5 des Strafgesetzbuches obliegt zu entscheiden, ob die juristische Person, die im Besitz des Nummernschildes des Fahrzeugs ist, oder die identifizierte natürliche Person, die es unterlassen hat, die angeforderten Informationen zu übermitteln, zu verurteilen ist oder ob die beiden Personen zu verurteilen sind » (B.11), wobei er ihnen die im vorerwähnten Artikel 29ter vorgesehenen Strafen auferlegt.

Der Hof hat also entschieden, dass die unterschiedlichen Regeln über die Zurechenbarkeit der Übertretung im Sinne von Artikel 67ter, wenn diese durch eine natürliche Person oder eine juristische Person begangen wird, « mit der Beschaffenheit der Person, die die Straftat begangen hat, zusammen[hängen] » und dass sie « auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium [beruhen] und [...] im Verhältnis zur Zielsetzung [stehen] » (B.12).

In Bezug auf die präjudizielle Frage

B.6. Der vorliegende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 67ter mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführe zwischen den Opfern eines Verkehrsunfalls, je nachdem, ob das Fahrzeug, mit dem der Unfall verursacht worden sei und mit dem Fahrerflucht begangen worden sei, auf den Namen einer natürlichen Person oder auf den Namen einer juristischen Person zugelassen sei; im ersteren Fall führe Artikel 67bis der koordinierten Gesetze über die

Straßenverkehrspolizei bis zum Beweis des Gegenteils eine Vermutung ein, dass die Übertretungen durch den Inhaber des Nummernschildes begangen wurden, während im letzteren Fall Artikel 67ter nur die Verpflichtung vorsehe, die Identität des Fahrers oder, in Ermangelung, der für das Fahrzeug verantwortlichen Person mitzuteilen, ohne dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung so geahndet werde, dass die Verkehrsübertretungen und die Fahrerflucht einer natürlichen Person oder der juristischen Person zugerechnet werden könnten.

B.7.1. Artikel 67bis, der durch das Gesetz vom 4. August 1996 in die durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei eingefügt wurde, bestimmt:

« Wird ein Verstoß gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse mit einem auf den Namen einer natürlichen Person zugelassenen Motorfahrzeug begangen und der Führer bei der Feststellung des Verstoßes nicht identifiziert, wird davon ausgegangen, dass dieser Verstoß vom Inhaber des Nummernschildes des Fahrzeugs begangen worden ist. Die Schuldvermutung kann auf dem Rechtsweg widerlegt werden ».

Das, was im Gesetz als eine « Schuldvermutung » bezeichnet wird, besteht in einer Erleichterung der Beweislast für die Staatsanwaltschaft.

Diese gesetzliche Vermutung der Zurechenbarkeit ist widerlegbar, da sie den Gegenbeweis « auf dem Rechtsweg » erlaubt, weshalb der Hof im Urteil Nr. 27/2000 vom 21. März 2000 erkannt hat, dass sie « nicht zu einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung der in Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgedrückten Unschuldsvermutung [führt] » (B.4).

B.7.2. Artikel 67ter derselben Gesetze sieht, wie in B.2 in Erinnerung gerufen wurde, im Falle einer Verkehrsübertretung, die mit einem auf den Namen einer juristischen Person zugelassenen Fahrzeug begangen wurde, eine Verpflichtung vor, die Identität des Fahrers oder des Verantwortlichen des Fahrzeugs mitzuteilen, wobei die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den vorerwähnten Artikel 29ter geahndet wird.

Wie in den Vorarbeiten präzisiert wurde, ahndet Artikel 29ter « also nicht die Übertretung der Straßenverkehrsordnung, sondern die Nichtmitteilung der Identität des Fahrers » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 577/7, SS. 20-21).

Der fragliche Artikel 67ter bezweckt somit, die Identifizierung der Urheber von Verkehrsübertretungen zu ermöglichen, ohne jedoch eine besondere Regel bezüglich der Zurechenbarkeit dieser Übertretungen im Falle der Nichteinhaltung - selbst wenn sie in Anwendung von Artikel 5 des Strafgesetzbuches strafrechtlich geahndet wird - der Mitteilungspflicht vorzusehen.

B.7.3. Durch die Formulierung seiner präjudiziellen Frage wirft der vorlegende Richter die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 67ter auf, insofern dieser keine analoge Vermutung der Zurechenbarkeit wie in Artikel 67bis vorsieht.

B.8. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. August 1996, durch das die Artikel 67bis und 67ter in die Gesetze über die Straßenverkehrspolizei eingefügt wurden, geht hervor, dass der Gesetzgeber Maßnahmen ergreifen wollte, um die Unsicherheit auf den Straßen zu bekämpfen. Er wollte rechtlich und technisch die Feststellung von Übertretungen ohne die Anwesenheit von Bediensteten in dem Bemühen um Vorbeugung ermöglichen, indem die Gefahr einer Kontrolle die Fahrer zur Einhaltung der Verkehrsregeln veranlassen sollte. Er wollte auch eine Kontrolltechnik zulassen, die weniger Einsatz von Personalkräften erfordert (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 577/1, SS. 1 und 2; Nr. 577/7, S. 4).

B.9.1. Der Gesetzgeber kann zwar rechtmäßig davon ausgehen, wie der Hof im Urteil Nr. 27/2000 vom 21. März 2000 entschieden hat, dass in dem Fall, wo eine Übertretung mit einem auf den Namen einer natürlichen Person zugelassenen Fahrzeug begangen wurde, « der Täter dieser Übertretung normalerweise mit der Person identisch ist, auf deren Namen das Kraftfahrzeug zugelassen ist » (B.4), doch diese Feststellung kann nicht im Falle einer Verkehrsübertretung, die mit einem auf den Namen einer juristischen Person zugelassenen Fahrzeug begangen wurde, gelten.

Die Merkmale einer juristischen Person verhindern es nämlich, dass eine Vermutung bezüglich der Identität des Urhebers der Übertretung angestellt werden könnte. Aufgrund dieser Unmöglichkeit, eine direkte Verbindung zwischen dem Fahrzeug, mit dem die Übertretung begangen wurde, wenn dieses Fahrzeug auf den Namen einer juristischen Person zugelassen ist,

und dem Urheber der Übertretung - natürliche Person oder juristische Person - herzustellen, sieht Artikel 67ter eine Mitteilungspflicht vor.

B.9.2. Es würde außerdem im Widerspruch zur Zielsetzung von Artikel 67ter stehen, wenn die Nichteinhaltung der in dieser Bestimmung vorgeschriebenen Mitteilungspflicht zur Anwendung einer « Unschuldsvermutung » zum Nachteil einer der natürlichen Personen im Sinne von Artikel 67ter oder der juristischen Person führen würde, da eine solche Vermutung in gewissen Fällen gerade dazu verleiten könnte, gegen die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Mitteilungspflicht zu verstoßen.

B.9.3. Außerdem hat im Gegensatz zu dem, was der vorlegende Richter annimmt, das Fehlen einer gesetzlichen Vermutung der Zurechenbarkeit in der fraglichen Bestimmung nicht zur Folge, dass die Zurechnung der Verkehrsübertretungen und der Fahrerflucht einer natürlichen Person oder einer juristischen Person unmöglich würde, sondern diese Zurechnung muss durch den Richter nach den gemeinrechtlichen Regeln vorgenommen werden.

B.10. Die unterschiedlichen Regeln der Zurechenbarkeit von Verkehrsübertretungen, wenn diese durch eine natürliche Person oder eine juristische Person begangen wurden, hängen mit der Art der Person zusammen, die diese Übertretungen begangen hat. Sie beruhen auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium und stehen im Verhältnis zur Zielsetzung. Der Behandlungsunterschied, der sich daraus für die Opfer eines Verkehrsunfalls ergibt, ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.11. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 67ter der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior